

## **Allgemeine Förderungsgrundsätze der Landesregierung im Bereich Raumplanung**

(1) Förderungsmittel sind ein „weiches“ Instrument der politischen Steuerung. Gemeinden und Regionen werden unterstützt, wenn sie über die gesetzlichen Vorschriften hinaus raumplanerische Aufgaben erledigen, die aus Sicht der Landespolitik sinnvoll und wichtig für eine geordnete Entwicklung des Raumes sind.

(2) Partnerschaftliche Zusammenarbeit, gegenseitiges Vertrauen und Unterstützung der Gemeinden bei der kompetenten Bewältigung ihrer Aufgaben sind Grundlagen der Förderungsstrategie.

(3) Nach den Förderungsrichtlinien werden Entwicklungsplanungen sowie besondere raumplanerische Aktivitäten der Gemeinden und Regionen gefördert. Dazu kommen eine Basisförderung für Regios sowie sonstige Richtlinien (Spielräume und Wanderwege).

(4) Für jeden Förderungsgegenstand werden in der Förderungsrichtlinie nach Möglichkeit Qualitätskriterien formuliert, die zur gewünschten Raumentwicklung beizutragen vermögen. Im Förderungsansuchen wird benannt, wie die Qualitätsstandards erfüllt werden sollen, bei der Auszahlungsanforderung ist dies zu bestätigen.

(5) Regionale Kooperationen haben einen hohen Stellenwert für die künftige Entwicklung der Städte und Gemeinden Vorarlbergs und werden bei der Förderung besonders berücksichtigt.

(6) Das Ziel einer angemessenen Beteiligung in der Raumplanung ist aus Sicht des Landes wichtig und wird bei der Förderung besonders berücksichtigt.

(7) Wo in Förderungsrichtlinien und Planungsprozessen auf das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Bezug genommen wird, dienen die von Österreich ratifizierten „Sustainable Development Goals“ (SDGs) der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als inhaltlicher Referenzrahmen (Resolution der UN-Generalversammlung vom 25.09.2015; A/RES/70/1).

(8) Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und insbesondere auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist Bedacht zu nehmen.

(9) Begleitende Maßnahmen zur Förderungsstrategie informieren Förderungsempfänger darüber, welche Inhalte und Qualität von Planungen und Aktivitäten aus Sicht des Landes sinnvoll und wichtig für eine geordnete Entwicklung des Raumes sind. Dies sind zum einen das „Raumbild Vorarlberg 2030“, zum anderen Maßnahmen der Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit (Merkblätter und Berichte, Veranstaltungen, Exkursionen etc.).

(10) Für die Förderung von Entwicklungskonzepten (aus Bedarfszuweisungen), die in der inhaltlichen Zuständigkeit anderer Fachabteilungen liegen, ist die Abteilung Raumplanung und Baurecht als Einreichungs- und Auszahlungsstelle verantwortlich.

(11) Eine Mehrfachförderung von Entwicklungsplanungen und besonderen raumplanerischen Aktivitäten ist in der Regel nicht möglich. Damit soll ein maßgeblicher Eigenfinanzierungsanteil und eine hohe Identifikation der Förderungsempfänger mit den geförderten Projekten sichergestellt werden. Wenn eine Abteilung des Landes aus fachlichen Gründen ein starkes Interesse an einer Planung bzw. einem Projekt hat, kann sie dem Projektträger ungeachtet anderer Förderungen eine (Teil-)Finanzierung zukommen lassen. Dies setzt voraus, dass die Abteilung von Beginn an in die Gestaltung des Projekts eingebunden ist.

(12) Die Förderungsrichtlinien werden mit Erläuterungen auf der Homepage des Landes dargestellt.

(13) Förderungsansuchen und Auszahlungsanforderungen sind mit Formularen hinterlegt. Sie werden elektronisch übermittelt und in einer Förderungsdatenbank gespeichert. Dies erhöht die Transparenz und vereinfacht die Administration und Evaluation der Förderung.

(14) Die Förderungswerber geben als Fördervoraussetzung ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer förderbezogenen Daten, zur Veröffentlichung der Daten in Förderberichten und auch zur allfälligen Veröffentlichung der Ergebnisse der geförderten Projekte.